

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00169 vom 8. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00169

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00169 du 8 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00169 del 8 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 93 (Urk.

7/11), war ab dem 2 4. Juli 2019 beim Y.____ AG

angestellt

und wurde als Betriebsmitarbeiterin in einem Z.____

eingesetzt

(Urk.

7/13, Urk. 7/396, Urk. 7/403). Sie meldete sich am 7. August 2023

beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Zürich Nansenstrasse zur
Arbeitsvermittlung (Urk. 7 /

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die
einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das
Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 1.2

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung
und die Insolvenzenschädigung (AVIG) muss die versicherte Person, die Ver
sicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes
alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen.
Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres
bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Diese Bestimmung
regelt allgemein die materiellen Pflichten der versicherten Personen. Mit der Formel, die v
ersicherte Person habe alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden
oder zu verkürzen, statuiert sie die Pflicht zur Schadenminderung, aus welcher sich ver
schiedene Einzelpflichten ergeben. Dazu gehört die Pflicht der Versicherungsleistun
gen beanspruchenden Person zur Arbeitssuche. Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG sanktioniert eine
Verletzung der in Art. 17 Abs. 1 AVIG statuierten Schadenminderungspflicht,
insbesondere auch der Pflicht, sich genügend um Arbeit zu bemühen. Mittels Einstellung
in der Anspruchsberechtigung soll dieser Pflicht zum Durchbruch verholfen werden (BGE
139 V 524 E. 2.1.1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Aus der Pflicht, den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu verhindern, fliesst die Last für die versicherte Person, sich bereits vom Zeitpunkt der Kündigung des früheren Arbeitsverhältnisses an und damit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit intensiv um eine neue Arbeit zu bemühen. Die versicherte Person hat sich dem entsprechend während einer Kündigungsfrist, aber auch generell während der Zeit vor der Anmeldung, unaufgefordert um Stellen zu bemühen. Sie kann sich insbesondere nicht damit exkulpieren, nicht gewusst zu haben, dass sie schon vor der Anmeldung zum Leistungsbezug zur ernsthaften Arbeitssuche verpflichtet war und nicht darauf aufmerksam gemacht worden sei. Die Pflicht der Versicherungsleistungen beanspruchenden Person, sich regelmässig um Stellen zu bewerben, ergibt sich für die Zeit vor der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung aus der in Art. 17 Abs. 1 AVIG verankerten allgemeinen Schadenminderungspflicht (BGE 139 V 524 E. 4.2). Daraus folgt, dass Versicherte in gekündigter Stellung bereits während der Kündigungsfrist alles Zumutbare zu unternehmen haben, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (Urteil des Bundesgerichts 8C_768/2014 vom 23. Februar 2015 E. 2.2.2-2.2.3).

E. 1.4

In E. 5.1 des Urteils 8C_583/2009 vom 22. Dezember 2009 hielt das Bundesgericht fest, dass bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht habe, nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung sei (BGE 124 V 225 E. 4a S. 231 mit Hinweis). Zur Quantität der persönlichen Arbeitsbemühungen können keine eindeutigen Zahlenwerte angegeben werden. Eine allgemein gültige Aussage über die erforderliche Mindestzahl an Bewerbungen sei nicht möglich. Das Quantitativ beurteilt sich vielmehr nach den konkreten Umständen (BGE 124 V 225 E. 4a mit Hinweis). Die Verwaltungspraxis verlange in der Regel 10 bis 12 Bewerbungen pro Monat. Hier bei handle es sich nicht um eine starre Grenze, sondern es seien die subjektiven und objektiven Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (vgl. Urteil C

62/06 vom 7. August 2006 mit Hinweisen; Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, [AVIG] Bd. I, [Art. 1-58], 1988, N

15 zu Art. 17 AVIG). Dabei seien die persönlichen Umstände und Möglichkeiten der versicherten Person wie Alter, Schul- und Berufsbildung sowie die Usancen des für sie in Betracht fallenden Arbeitsmarktes zu beachten (BGE 120 V 74 E. 4a S. 78 vgl. Gerhard Gerhards, N 15 zu Art. 17 AVIG; Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 2. Aufl. 2007, S.

2430 Rz.

839). Zudem sei auch zu berücksichtigen wie lange eine Arbeitslosigkeit bereits dauert und wie die Chancen der betreffenden Person auf dem Arbeitsmarkt stehen. Insgesamt gelte es bei der Würdigung des Verhaltens des Versicherten unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens alle Umstände des konkreten Einzelfalls einzubeziehen. 2.

E. 2.1

Der Beschwerdegegner führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 7. Mai

2024 im Wesentlichen aus, dass sich die Beschwerdeführerin am 1. Dezember 2023 zum Leistungsbezug angemeldet habe. Bezüglich der Arbeitsbemühungen vor der Anspruchstellung seien praxisgemäss die drei Monate vor der Anmeldung zu überprüfen.

Nach Lage der Akten sei die Beschwerdeführerin vom 21. August bis 31.

Oktober 2023 im Umfang von 100

% arbeitsunfähig gewesen. Gemäss den Angaben der Arbeitslosenkassen habe die Beschwerdeführerin in dieser Zeit Krankentaggelder erhalten. Vorliegend sei folglich unter Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin deren Arbeitsbemühungen in der Zeit vom 1. November bis 1. Dezember 2023 zu beurteilen. In dieser Zeit habe die Beschwerdeführerin unbestritten nur eine Stellenbewerbung getätigt, was gemäss nicht genüge. Die Beschwerdeführerin sei daher in der Anspruchsberechtigung einzustellen. Eine Einstelldauer von 3 Tagen trage dem zugrunde liegenden Verschulden und den konkreten Umständen angemessene Rechnung (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, dass sie vom September bis 30.

November 2023 aufgrund einer psychischen Erkrankung krankgeschrieben gewesen sei. Sie sei in dieser Zeit gemäss den Richtlinien von der Stellensuche befreit gewesen. Ihre Anstellung habe am 1. Dezember 2023 geendet. Sie habe sich am Folgetag beim RAV gemeldet und mit der Stellensuche begonnen. In der Zeit davor habe sie sich monatelang in Behandlung befunden. Sie sei damals nicht in der Lage gewesen, sich eine neue Arbeitsstelle zu suchen. Es müsse ferner berücksichtigt werden, dass sie (am 1. November 2023) von ihrer RAV-Beraterin aus dem System gelöscht und aufgefordert worden sei, sich erneut anzumelden, wenn sie keinen Arbeitsvertrag mehr habe. Diese Anweisung habe zu einem Missverständnis geführt, welches ihr nicht angelastet werden sollte (Urk.

1). Angesichts dieses Missverständnisses und ihres damaligen Gesundheitszustandes sei eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung für drei Tage unverhältnismässig (Urk. 1 S. 2). 3.3.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind zu 100 % arbeitsunfähige versicherte Personen für die Zeit der bestehenden Arbeitsunfähigkeit nicht zwangsläufig von der Pflicht zur Stellensuche befreit (vgl. die in BGE 133 V 89 nicht publizierte E. 7 des Urteils des Bundesgerichts C

164/05 vom 28.

September 2006). Mit E. 5.2 des Urteils 8C_583/2009 vom 22.

Dezember 2009 berücksichtigte das Bundesgericht, dass die versicherte Person, welche sich am 30. April

2008 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung angemeldet hatte (vgl. E. 4.2 jenes Urteils) während der dreimonatigen Kündigungsfrist von Februar bis 7. März 2008 zunächst 100 % und anschliessend noch 80 % arbeitsunfähig und damit gesundheitlich erheblich eingeschränkt gewesen sei. Das Bundesgericht beurteilte die sechs qualifizierten Stellenbewerbungen in jenem Fall als genügend.

3.2

Den aufgelegten Akten ist zu entnehmen, dass die ehemalige Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin den Arbeitsvertrag am 10. August 2023 per 11. September

2023 gekündigt hat (Urk. 7/341). Am 6. August 2023 hat die RAV-Beraterin der Beschwerdeführerin mit einer schriftlichen Vorgabe aufgegeben, über den ganzen Monat

verteilt, mindestens 10 Bewerbungen zu tätigen (Urk. 7/358). Gemäss dem von der Beschwerdeführerin am 5. und 6. September

2023 ausgefüllten Formular für den Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen für den August 2023 tätigte sie in der Zeitperiode vom 18.

bis 25.

August 2023 insgesamt 8 Arbeitsbemühungen (Urk.

7/388-389). Die letzten drei Bewerbungen als Hilfsmitarbeiterin und Lagermitarbeiterin (Urk.

7/389) nahm die Beschwerdeführerin in einer Zeit vor, als ihr eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit attestiert wurde (Urk. 7/372).

Laut dem Arbeitsunfähigkeitszeugnis von

Dr. med. univ. (H) A.____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, B.____, vom 1. September

2023

war die Beschwerdeführerin wegen Krankheit vom 21. August bis 17. September 2023 zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 7/372).

Dem Arbeitsunfähigkeitszeugnis von med. pract. C.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 27.

Februar 2024 ist zu entnehmen, dass die Psychiaterin die Beschwerdeführerin für die Zeitperiode vom 11.

September bis 31.

Oktober 2023 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben hat

(Urk. 7/250). Gemäss Lohnabrechnung Oktober 2023 der Y.____ AG wurde der Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 18.

September bis 31.

Oktober 2023 ein Krankentaggeld in der Höhe von netto Fr. 3'842.95 ausbezahlt (Urk. 7/353). Danach attestierte die behandelnde Psychiaterin der Beschwerdeführerin am 2. November 2023 für die Zeitperiode vom 1. bis 30. November 2023 eine 80%ige

Arbeitsunfähigkeit. Zu dem wurden für den Monat November 2023 nur noch (reduzierte) Krankentagelder in der Höhe von netto Fr.

2'110.10 ausbezahlt (Urk. 7/352). Mit der Besserung ihres Gesundheitszustandes muss die Beschwerdeführerin auch wieder in der Lage gewesen sein, sich auf Stellen zu bewerben. 3.3

Aktenkundig ist, dass die Beschwerdeführerin im November 2023 Arbeitsbemühungen tätigte. Gemäss den Angaben des Beschwerdegegners ist aber nur die Stellenbewerbung vom 29.

November 2023 nachgewiesen (Urk.

7/313 und Urk. 7/333), was unbestritten blieb. Der Beschwerdegegner hielt dafür, dass dies mengenmässig nicht genügend sei. Diese Schlussfolgerung ist nicht zu beanstanden. Da die Beschwerdeführerin bei voller Gesundheit mindestens 10 Stellenbewerbungen pro

Monat

tätigen musste (Urk. 7/358), hätte sie auch unter Berücksichtigung der gemäss der Psychiaterin med. pract. C.____ um 80 % reduzierten Leistungsfähigkeit im Monat November 2023 mehrere Stellenbewerbungen tätigen müssen. 3.4

Die Beschwerdeführerin brachte weiter vor, dass sie die am 1. November 2023 erfolgte Abmeldung als stellensuchende Person missverstanden habe (E.

2.2). Mit E-Mail-Nachricht vom 1. November 2023 teilte die RAV-Beraterin der Beschwerdeführerin mit, dass sich die Beschwerdeführerin erneut beim RAV melden solle, wenn sie wieder arbeitsfähig sei. Es sei nicht zielführend, immer wieder neue Besprechungstermine anzusetzen, welche die Beschwerdeführerin dann jeweils absage. Daher werde das Dossier wie bereits angekündigt geschlossen. Das Dossier könne jedoch wieder eröffnet werden, wenn das Arbeitsverhältnis der Beschwerdeführerin mit der Y.____ AG definitiv beendet worden sei (Urk.

7/365).

Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin bis zur Wiederanmeldung beim RAV von der Stellensuche entbunden gewesen wäre.

Die versicherte Person hat sich auch während der Zeit vor der Anmeldung unaufgefordert um Stellen zu bemühen (E. 1.3). Sie hat sich so zu verhalten, als ob es keine Arbeitslosenversicherung gäbe (Urteil des Bundesgerichts 8C_625/2023 vom 7. März 2024 E. 5.2).

Nach dem Gesagten waren die Arbeitsbemühungen der Beschwerdeführerin vor der Anspruchstellung ungenügend. Es liegen keine weitergehenden Rechtfertigungsgründe vor. Der Beschwerdegegner hat die Beschwerdeführerin somit zu Recht gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt. 3.

3.1

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittel schwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, AVIV). 3.2

Die vom Beschwerdegegner festgesetzte Dauer der Einstellung von 3 Tagen

liegt im untersten Bereich des für ein leichtes Verschulden vorgeschriebenen Rahmens von 1 bis 15 Tagen (vgl. E. 1.5). Sie ist den Verhältnissen des vorliegenden Falles angemessen. Das Missverständnis der Beschwerdeführerin führt nach dem hiervor Gesagten (E. 2.3 am Ende) zu keiner Reduktion der Einstelltage. 4.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Arbeit (AFA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDer Gerichtsschreiber
GräubHübscher

E. 6

. Februar 2024 wegen ungenügender Arbeitsbemühungen vor der Anspruchstellung mit Wirkung ab dem

2 . Dezember 202 3 für drei Tage in der Anspruchs berechtigung ein (Urk.

E. 7

. Oktober 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Der Einzelrichter zieht in Erwägung:
1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.